

## **AO/BewR/USt Klausur**

### **Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2014**

#### **Sachverhalt**

**Klausurdatum:** 15. November 2014

**Fachgebiet:** StR II (4 Stunden)

**Bearbeitungsdauer:** 240 Minuten

**Hilfsmittel:** Beck'sche Textsammlung Steuergesetze  
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien  
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse  
BGB, AO

**Bearbeitungshinweis:** Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

## Teil 1 - Abgabenordnung (25 von 100 Punkten)

Dieser Teil besteht aus drei von einander unabhängigen Sachverhalten, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können. Gehen Sie davon aus, dass die in den Sachverhalten genannten Zeitangaben Werktage sind.

### Aufgabe 1

Der ledige steuerpflichtige Kai Pirinhia (KP) fügt seiner Einkommensteuererklärung 2009 für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) folgende Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG bei:

#### Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Betriebseinnahmen:	300.000 €
Betriebsausgaben:	200.000 €

Gewinn:	500.000 €
---------	-----------

Nürnberg, den 04. Januar 2010  
Kai Pirinhia

Die Steuererklärung reichte KP am 05.01.2010 dem zuständigen Finanzamt ein.

Am 03.02.2010 fand KP in seinem Briefkasten einen Einkommensteuerbescheid 2009 vor. Der vom Finanzamt erlassene Steuerbescheid datiert vom 02.02.2010 (=Tag der Aufgabe zur Post).

Aufgrund extremer Arbeitsüberlastung wirft KP den ungeöffneten Briefumschlag zunächst auf einen Stapel mit unbearbeiteten Posteingängen. Erst am 8. September 2010 kam KP dazu, den Posteingang der letzten Monate durchzusehen. Dabei entdeckt er den verschlossenen Umschlag mit dem Einkommensteuerbescheid 2009. Nachdem er den Umschlag geöffnet hat, bemerkt er, dass das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit 500.000 € angesetzt hat.

Daraufhin überprüft er die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und stellt den Rechenfehler fest.

### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob der Einkommensteuerbescheid 2009 noch zu Gunsten des KP geändert werden kann. Wenn Sie mehrere Handlungsmöglichkeiten sehen, stellen Sie bitte alle, **soweit nahe liegend**, dar. Die §§ 164 und 165 sind nicht einschlägig.

Bearbeitungstag ist der 08.09.2010.

Hinweis:

Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den angegebenen Tagen nicht um einen Sonnabend oder Sonntag handelt.

## **Aufgabe 2**

Paul Ohnesorg (PO) ist Gesellschafter der Ohnesorg OHG und erhält am 11.10.2010 vom Finanzamt Köln-Altstadt einen geänderten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004. Aufgrund des geänderten Steuerbescheides ergibt sich eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 5.500 €. Aus den Erläuterungen des Finanzamtes zum Einkommensteuerbescheid entnimmt PO folgenden Hinweis:

„...Der Einkommensteuerbescheid ist gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert. Die Änderung erfolgte aufgrund des geänderten Feststellungsbescheides der Ohnesorg OHG vom 03.10.2010. Danach beträgt Ihr Gewinnanteil gem. § 15 EStG für das Jahr 2004 nunmehr 13.500 €...“

Nach Auskunft des Buchhalters der Ohnesorg OHG wurde der geänderte Feststellungsbescheid von dem für die Besteuerung der OHG zuständigen Finanzamt Köln-Ost erst jetzt erlassen (Tag der Bekanntgabe war der 06.10.2010), da eine in 2007 begonnene Betriebsprüfung für die Jahre 2003 bis 2005 erst vor kurzem angeschlossen wurde.

PO hatte seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 am 31.05.2005 dem Finanzamt Köln-Altstadt eingereicht. Er ist daher der Meinung, dass der Einkommensteuerbescheid 2004 aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr geändert werden durfte.

Aufgabe:

Untersuchen Sie, ob das Finanzamt Köln-Altstadt den Einkommensteuerbescheid für 2004 noch ändern durfte oder der Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen PO zu folgen ist. Bitte begründen Sie ihre Lösung.

Hinweis:

Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den angegebenen Tagen nicht um einen Sonnabend oder Sonntag handelt.

## **Aufgabe 3**

Die Firma Bauer GmbH ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Der Alleingesellschafter - Geschäftsführer A, sucht Sie Anfang Oktober 2010 auf und bittet um steuerlichen Rat. Er klagt Ihnen dazu Folgendes:

Die GmbH sei am 01.10.2010 durch überraschende Börsenverluste schlagartig vermögenslos geworden und könne ihre Steuern nicht mehr bezahlen.

Sie schulde noch die bis zum 30. September 2010 zinslos gestundete Körperschaftsteuer für das Jahr 2008 in Höhe von 35.000 €. Auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für die Monate Juli und August 2010 stünden noch aus; die bis zum 10. August bzw. 10. September 2010 abzugebenden Voranmeldungen seien immer weiter hinausgezögert und bis heute nicht eingereicht worden. Steuern kämen hieraus noch in Höhe von (insgesamt) 20.000 € auf die Firma zu.

Seit März 2009 habe A seiner GmbH noch ein Grundstück für Lagerzwecke überlassen aber bisher auf die Zahlung der vereinbarten Miete verzichtet. Die wären nun wohl auch endgültig verloren.

### **Aufgabe**

Zeigen Sie auf, ob und ggf. inwieweit A wegen der Nichtanmeldung und der unterbliebenen Zahlung der Umsatzsteuern für Juli und August 2010 sowie der nicht gezahlten Körperschaftsteuern 2008 Haftungsansprüche des Finanzamts drohen.

## Teil 2 - BewR/ ErbSt (25 von 100 Punkten)

### Sachverhalt :

Erblasser E, geboren am 1.1.1949 erscheint am 1.7.2014 in Ihrem Büro und bittet Sie in einer erbschaftsteuerlichen Angelegenheit um Rat.

E besitzt einen Gewerbebetrieb und möchte wissen, mit welchem erbschaftsteuerlichen Wert dieser angesetzt wird, wenn sein Sohn auf Grund Erbanfall diesen in der Erbschaftsteuererklärung zu erklären hat.

Auf Grund einer unheilbaren Krankheit geht E davon aus, dass er binnen Jahresfrist versterben wird und möchte daher seinen Nachlassangelegenheiten bereits zu Lebzeiten regeln.

Der Gewerbebetrieb besitzt gem. §§ 199 ff BewG im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelten gemeinen Wert von 2.000.000 Euro.

Der Anteil am Verwaltungsvermögen § 13b Abs. 2 ErbStG ist kleiner als 50%.

E wünscht die Anwendung der Regelverschonung.

Die Lohnsummen § 13a Abs. 1 S. 3 und 4 und Abs. 4 ErbStG unterliegen künftig voraussichtlich keiner Veränderung gegenüber den Vorjahren.

Es ist davon auszugehen, dass gegen die Behaltensregelungen § 13a Abs. 5 ErbStG nicht verstoßen wird.

Ein Antrag auf Optionsverschonung § 13a Abs. 8 ErbStG wird nicht gestellt.

Nach dem Gespräch wird E sich in eine Klinik zum stationären Aufenthalt begeben.

E wohnt zusammen mit seinem Sohn in einer gemieteten Wohnung in Berlin-Mitte.

### E stellt hierzu folgende Fragen:

1. Stellen Sie den steuerpflichtigen Vorgang dar und gehen Sie auf die persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie den Wertermittlungszeitpunkt und die Entstehung der Erbschaftsteuer ein.
2. Welche Pflichten ergeben sich für den Sohn?
3. Mit welchem Wert wird das Finanzamt die oben genannten Gegenstände bewerten?
4. Wie hoch ist das steuerpflichtige Betriebsvermögen?
5. Auf welche Rechtsnormen wird sich das Finanzamt stützen?

Die Fragen sind unter Beachtung des Aufbaus des ErbStG und unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen zu beantworten.

### Teil 3 – Umsatzsteuer (50 von 100 Punkten)

Dieser Aufgabenteil besteht aus vier voneinander unabhängigen Sachverhalten, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Die geschilderten Sachverhalte sind auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen zu beurteilen. Bei der Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte ist, soweit erforderlich folgende Gliederung einzuhalten:

⇒ bei Ausgangsumsätzen:

- Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeit, Ort der Leistung);
- Steuerbefreiungen, Steuerpflicht, Steuersatz;
- Bemessungsgrundlage (auch bei steuerfreien Umsätzen);
- Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt ihrer Entstehung (bzw. VAZ für steuerfreie Umsätze)

⇒ bei Eingangsumsätzen:

- Vorsteuerabzugsberichtigung dem Grunde nach
- Vorsteuerabzug der Höhe nach

Folgende Bearbeitungshinweise sind des Weiteren zu beachten:

- Alle in den Sachverhalten genannten Unternehmer unterliegen der Regelbesteuerung.
- Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.
- Die Besteuerung erfolgt nach vereinbarten Entgelten.
- Auf § 13b UStG (Übergang der Steuerschuldnerschaft) ist nicht einzugehen.
- Bestehende Optionsmöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden.
- Alle erforderlichen Belege liegen vor. Alle erforderlichen Nachweise wurden erbracht.

Begründen Sie Ihre Lösungen unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und (soweit erforderlich) Verwaltungsanweisungen!

#### **Fall 1**

F betreibt in Hannover ein Möbelhaus. Im Juli 2014 blieb Manni M (M) mit seinem Opel Manta in einem tiefen Schlagloch auf dem Kundenparkplatz des Möbelhauses stecken. Das nun endgültig tiefergelegte Fahrzeug des M wurde stark beschädigt. Die gutachterlich geschätzten Reparaturkosten betragen 3.000 € zzgl. USt.

Angesichts der unstrittig bestehenden Schadensersatzansprüche des M einigten sich M und F dahingehend, dass F dem M im Juli ein Geschäftsfahrzeug übereignete.

Der gemeine Wert des Geschäftsfahrzeugs betrug 4.000 €, der Teilwert betrug im Zeitpunkt der Übereignung 3.500 €.

F erhielt von seiner Haftpflichtversicherung den gutachterlich festgestellten Betrag von 3.000 €.

#### **Aufgabe**

Beurteilen Sie den vorstehenden Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich für F !

**Fall 2**

K hatte zum 01.04.2014 für 300.000 € zuzüglich 57.000 € Umsatzsteuer ein bebautes Grundstück in Berlin-Schöneberg erworben. Die Umsatzsteuer hatte K zulässigerweise in vollem Umfang als Vorsteuer abgezogen.

Das Grundstück hatte er sofort der K-KG, an der er als alleiniger Kommanditist mit 80% beteiligt ist, überlassen. Die KG betreibt seitdem ihr Unternehmen auf dem Grundstück. K hatte der K-KG dafür monatlich 2.045 € zuzüglich Umsatzsteuer (allgemeiner Steuersatz) in Rechnung gestellt.

In der Zeit vom 01.04. bis 30.09.2014 sind bei K für das Grundstück folgende Kosten angefallen (dem Beträgen nach monatlich gleichbleibend angefallen):

	Nettobetrag	Umsatzsteuer
AfA (2%) ½ Jahr	3.000 €	
Grundsteuer ½ Jahr	780 €	
Wasser/Abwasser	2.750 €	522,50 €
städtische Abwasserbeseitigung	4.300 €	
städtische Straßenreinigung	1.100 €	
<u>sonstige lfd. Betriebskosten</u>	<u>3.000 €</u>	<u>570,00 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>14.930 €</b>	<b>1.092,50 €</b>

**Aufgabe**

Beurteilen Sie den vorstehenden Sachverhalt für den Zeitraum 01.04. – 30.09.2014 umsatzsteuerrechtlich für K !

**Fall 3**

N betreibt in Hannover einen Maschinenhandel. Vom Motorenwerk Lamping (L) aus Lyon (Frankreich) erhielt N am 20.05.2014 den Auftrag, für einen neuen Motorentyp die elektronische Steuerung der vollautomatischen Fertigungsroboter (die nicht mit dem Hallenboden verbunden sind) einzurichten. Diese Arbeiten wurden während der Werksferien des L im Juli und August 2014 durchgeführt. N verwendete hierfür ein von ihm am 10. Juli 2014 mit eigenem Fahrzeug von Hannover nach Lyon transportiertes Prüfgerät. Erforderliche Materialien wurden von L zur Verfügung gestellt.

Am Morgen des 30. August 2014 **wurde das Prüfgerät** aus dem für den Rücktransport schon bereit stehenden Fahrzeug des N **gestohlen**. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Gerät einen Wiederbeschaffungswert von 100.000,-- € (netto). Obwohl N den Diebstahl sofort der französischen Polizei meldete, tauchte das Gerät nicht wieder auf.

**Aufgabe**

Beurteilen Sie den vorstehenden Sachverhalt in umsatzsteuerrechtlich für N !

**Fall 4**

Im Frühjahr 2014 schloss die F-GbR mit der Bauverwaltung der Stadt Hannover einen Werkvertrag, nach dem die F-GbR während der Sommerferien in das städtische Kanzlergymnasium in Hannover eine neue Heizungsanlage einzubauen hatte.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Hannover nach Abnahme des fertigen Werkes zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 85.000 €, der Übernahme der Schulden der F-GbR in Höhe von 15.000 € bei der Dresdner Bank sowie der Müllentsorgung von 3 Containern Sondermüll, die bei den Produktionsabläufen der F-GbR üblicherweise anfallen. Für die Entsorgung des Sondermülls hätte die F-GbR ansonsten 10.000 € aufwenden müssen. Ein entsprechendes Angebot eines Kleinunternehmers nach § 19 UStG lag der GbR bereits vor.

Die F-GbR erfüllte auf der Grundlage des Werkvertrages und baute während der Sommerferien unter Verwendung selbst beschafften Materials eine moderne, elektronisch gesteuerte Heizungsanlage in das Kanzlergymnasium ein. Der Hausmeister des Kanzlergymnasiums nahm die Anlage am 01.09.2014 in Betrieb. Dies ist gleichzeitig auch der Zeitpunkt der Abnahme.

Ende September 2014 stellte sich heraus, dass die Heizungsanlage den gestellten Anforderungen nicht in allen Belangen gerecht wird. Die Bauverwaltung der Stadt Hannover macht der GbR im Nachhinein Versäumnisse bei der Berechnung der Leistungsdaten der Anlagen zum Vorwurf. Zur Vermeidung von Streitigkeiten zahlte die GbR daher am 30.09.2014 5% des für die Ausführung der Leistung erhaltenen Geldbetrages in Höhe von 85.000 € an die Stadt Hannover zurück.

**Aufgabe**

Beurteilen Sie den vorstehenden Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich für die F-GbR!